

## Bescheide verstehen leicht gemacht: Der Ablehnungsbescheid BA Soziale Arbeit

In der Regel enthält Ihr Bescheid folgende Angaben:

Durchschnittsnote: Hierbei handelt es sich um die Durchschnittsnote Ihrer Hochschulzugangsberechtigung.

Auswahlnote: Diese Note wird aus der Durchschnittsnote und einer sogenannten „Eignungsnote“ gebildet. Die Eignungsnote richtet sich danach, ob man eine Berufstätigkeit und ggf. eine Berufsausbildung nachweisen kann. Die Durchschnittsnote wird mit 70% gewichtet, die Eignungsnote mit 30%. Für die Eignungsnote wird die Durchschnittsnote Ihrer Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt; diese Note wird um 0,5 angehoben, wenn Sie eine studiengangsnaher Ausbildung abgeschlossen haben, um weitere 0,5, wenn Sie in diesem Beruf mindestens ein Jahr lang tätig waren.

Ein Rechenbeispiel finden Sie [hier](#).<sup>1</sup>

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Auswahlordnung:  
[Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten](#).

Enthält Ihr Bescheid Informationen zur Auswahlgrenze im Hauptverfahren, so werden Ihnen für das Fach zwei Quoten – nach Leistung und nach Wartezeit – angezeigt. In beiden Ranglisten wurden Sie geführt. Hierzu eine weitere Information: nach Abzug der gesetzlich festgelegten Quoten z. B. für berufsqualifizierte Bewerber\*innen oder Zweitstudienbewerber\*innen werden die Studienplätze zu 80 % im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Qualifikation („Leistung“) und die verbleibenden 20 % der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die Auswahlgrenze zeigt an, bis zu welchem Ergebnis eine Zulassung ausgesprochen wurde.

In der Quote Leistung gem. § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung in Verbindung mit der hochschuleigenen Auswahlordnung wird die Rangliste der Bewerber\*innen nach der Auswahlnote (siehe oben) gebildet. Besteht Ranggleichheit (haben also zwei Bewerber\*innen dieselbe Auswahlnote), werden diese zunächst nach Vorhandensein eines Dienstes und danach nach der Dauer der Wartezeit sortiert. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, wird gelöst (dies macht die Software).

In der Quote Wartezeit werden die Bewerber\*innen auf der Rangliste nach der Zahl der Wartesemester zwischen Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung und der erstmaligen Aufnahme eines Studiums gruppiert. Besteht unter Bewerber\*innen Ranggleichheit, haben sie also dieselbe Zahl von Wartesemestern, so werden diese nach der Durchschnittsnote sortiert. Besteht danach noch immer Ranggleichheit, wird gelöst (dies macht die Software).

Die Wartezeit (also die Zeit zwischen Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung – HZB-Datum – und der erstmaligen Aufnahme eines Studiums – Semesterbeginn) wird nach § 12 der Hochschulvergabeordnung in Halbjahren gemessen, und zwar jeweils als die Zeit vom

---

<sup>1</sup> [https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user\\_upload/Studentische\\_akad\\_Angelegenheiten/Formulare\\_I-Amt/Rechenbeispiel\\_zur\\_Gesamtnotenberechnung\\_BA\\_Soziale\\_Arbeit.pdf](https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenheiten/Formulare_I-Amt/Rechenbeispiel_zur_Gesamtnotenberechnung_BA_Soziale_Arbeit.pdf)

1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Die Wartezeit kann nur richtig berechnet werden, wenn Sie bei Ihrer Online-Bewerbung das Datum der HZB korrekt eingegeben haben; Zeiten, in denen Sie als Studierende/r an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren, zählen nicht. Sofern Sie einen Dienst abgeleistet haben, wird er in jedem Fall bei der Studienplatzvergabe in unseren Ranglisten berücksichtigt, er wirkt sich jedoch nicht auf die Anzahl Ihrer Wartesemester aus. Bitte informieren Sie sich über die Details im §12 der Hochschul-Vergabeverordnung. Insgesamt können höchstens 16 Semester Wartezeit angerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass in Bescheiden im Rahmen anderer Quoten nicht alle diese Angaben aufgeführt sind, da hier gemäß der Hochschul-Vergabeverordnung andere Regeln gelten.

Lesen Sie bei Absagen für ein Zweitstudium bitte unsere [Informationen zum Zweitstudium](#)<sup>2</sup>. Dort erläutern wir, wie die Messzahl gebildet wird, die die Rangfolge gem. § 9 der Hochschul-Vergabeverordnung bestimmt. Die Messzahl wird aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium ermittelt.

Bei beruflich Qualifizierten gilt § 10 der Hochschul-Vergabeverordnung: Erstes Kriterium ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht zwischen zwei BewerberInnen Ranggleichheit, wird ein evtl. geleisteter Dienst berücksichtigt. Bei weiterhin bestehender Ranggleichheit lost die Software.

Haben Sie einen Antrag auf Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte gestellt (gem. § 8 der Hochschul-Vergabeverordnung), so wird im Vergabeverfahren der Grad der Härte ermittelt. Hierbei gelten die Grundsätze, die wir im Merkblatt [Informationen zum Härtefallantrag](#)<sup>3</sup> zusammengestellt haben.

Die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote (gem. § 7 der Hochschul-Vergabeverordnung) werden aufgrund der Durchschnittsnote des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose vergeben, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind.

Die rechtlichen Grundlagen für die Zulassungsverfahren bilden neben der studiengangbezogenen Auswahlordnung, die wir oben angeführt haben, die [Zulassungsordnung der Universität Vechta](#)<sup>4</sup> sowie insbesondere die Niedersächsische [Hochschulvergabeverordnung i.d.j.g.F.](#)<sup>5</sup>

Weitere Informationen finden Sie in unserer Rubrik [FAQs Bewerbung und Studium](#)<sup>6</sup>.

Ihr Team Immatrikulationsamt

---

<sup>2</sup> [http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user\\_upload/Studentische\\_akad\\_Angelegenh/Formulare\\_I-Amt/Zweitstudium\\_Informationen.pdf](http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_I-Amt/Zweitstudium_Informationen.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user\\_upload/Studentische\\_akad\\_Angelegenh/Formulare\\_I-Amt/Haertefall\\_Informationen.pdf](https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_I-Amt/Haertefall_Informationen.pdf)

<sup>4</sup> [http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user\\_upload/Amtliche\\_Mitteilungsblaetter/Jahrgang\\_2014/2014\\_19-Zulassungsord.-Aenderung.pdf](http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Amtliche_Mitteilungsblaetter/Jahrgang_2014/2014_19-Zulassungsord.-Aenderung.pdf)

<sup>5</sup> [http://www.schure.de/22220/hochschul\\_vergabe\\_vo.htm](http://www.schure.de/22220/hochschul_vergabe_vo.htm)

<sup>6</sup> <http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/faqs-bewerbung-studium/>